

# **B e s c h l u s s**

über die richterliche Geschäftsverteilung bei dem

## **Amtsgericht Blomberg**

ab dem 1.1.2023

### **I.**

#### **Dezernat 1:**

Direktor des  
Amtsgerichts  
Salzenberg

Vertreter:

zu a), b) c) und h) Frau Wichmann

zu d), e), f) g) und i) Herr Wietbrock

zu g), sofern das Befangenheitsgesuch Herrn Wietbrock betrifft: Frau  
Wichmann

neben den einem Behördenleiter zufallenden Angelegenheiten der  
Justizverwaltung und der allgemeinen Dienstaufsicht

- a) Straf- und Bußgeldsachen nach allgemeinem Straf- und Strafverfahrensrecht
- b) Gs- Sachen
- c) Bewährungsaufsicht über Erwachsene
- d) Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben **P,Q,S - Z**
- e) Adoptionssachen mit den Anfangsbuchstaben **P,Q, S - Z**
- f) Landwirtschaftssachen
- g) Entscheidungen über Befangenheitsgesuche gegen die übrigen  
Richter des Amtsgerichts
- h) Verfahren nach dem Polizeigesetz NW, wenn der Anlass für das Einschreiten  
der Polizei in Blomberg ist.
- i) alle nicht besonders aufgeführten Verfahren

#### **Dezernat 2:**

Richterin am Amtsgericht  
Wichmann

Vertreter:

zu a) b) d) e) und f) Herr Salzenberg

zu c) Herr Wietbrock

- a) Zivilsachen einschl. H-Verfahren
- b) Zwangsvollstreckungssachen
- c) Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach dem PsychKG, soweit die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schieder-Schwalenberg oder in Blomberg haben
- d) Verfahren nach dem Polizeigesetz NW, wenn der Anlass für das Einschreiten der Polizei in Schieder-Schwalenberg oder in Lügde ist.
- e) Jugendstrafsachen und Jugendbußgeldsachen
- f) Bewährungsaufsicht über nach Jugendstrafrecht Verurteilte

### **Dezernat 3:**

Richter am Amtsgericht Wietbrock

Vertreter:

zu a), b) und e) Herr Salzenberg

zu c) d) und f) Frau Wichmann

- a) Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben **A - O und R**
- b) Adoptionssachen mit den Anfangsbuchstaben **A - O und R**
- c) Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach dem PsychKG, soweit die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bartrup oder in Lügde haben
- d) Entscheidungen über Befangenheitsgesuche gegen Direktor des Amtsgerichts Salzenberg
- e) Nachlasssachen
- f) Verfahren nach dem Polizeigesetz NW, wenn der Anlass für das Einschreiten der Polizei in Bartrup ist.

### **II. Güterichter(innen)**

Die Tätigkeit des Güterichters im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG wird im Bezirk des Amtsgerichts Blomberg durch das Amtsgericht Lemgo nach den jeweils gültigen Bestimmung des dortigen Geschäftsverteilungsplanes wahrgenommen.

### **III. Allgemeines zur Zuordnung**

Soweit nachfolgend Bezeichnungen nur in der männlichen Form erscheinen, ist hiermit auch die jeweilige weibliche Form gemeint.

Die Zuständigkeit richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist oder wird, nach der Geschäftsverteilung im Zeitpunkt des ersten Eingangs einer Sache bei dem Amtsgericht Blomberg.

Die Zuweisung von Sachgebieten umfasst auch die Zuweisung der mit diesen Sachgebieten zusammenhängenden Rechtshilfeersuchen oder sonstigen Nebengeschäfte, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung getroffen worden ist.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium. Ist der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Vertreter verhindert, ist der jeweils dienstälteste Richter als Vertreter zuständig.

#### **IV. Grundsätze der Zuordnung**

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Zunamens bzw. der Bezeichnung der Passivpartei, also des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners, in Sachen, in denen ein Gegner nicht bezeichnet ist, nach dem Anfangsbuchstaben des Zunamens bzw. der Bezeichnung des Antragstellers, im Übrigen nach dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Betroffenen, Jugendlichen, Heranwachsenden.

1) Bei natürlichen Personen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei Einzelfirmen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Inhabers maßgebend. Bestimmend ist:

- a) bei Doppelnamen der erste Name, in Familiensachen jedoch der Familienname
- b) bei einem aus mehreren Worten bestehenden Namen das erste großgeschriebene Wort (Bsp.: von der Heide)
- c) bei Adelsprädikaten oder sonstigen Namenszusätzen der eigentliche Name (Bsp.: Freiherr von der Heide)

2) Bei juristischen Personen des Privatrechts und Vereinen ist maßgebend:

- a) wenn in der Parteibezeichnung ein Familienname enthalten ist, dieser nach den Grundsätzen zu 1); bei mehreren in der Parteibezeichnung enthaltenen Familiennamen der erste von ihnen nach den Grundsätzen zu 1)
- b) wenn in der Parteibezeichnung kein Familienname enthalten ist, das erste großgeschriebene Wort der Parteibezeichnung; dabei bleiben Orts-, Landes- und Landschaftsbezeichnungen, die Eigenschaftswörter deutsch, allgemein, gemeinnützige, städtisch, Konfessionsbezeichnungen (wie evangelisch, katholisch, muslimisch) und alle Hinweise auf die Organisationsform außer Betracht

c) wenn nach den Grundsätzen zu a) und b) alle Wörter der Parteibezeichnung außer Betracht zu bleiben hätten, das erste Wort der Parteibezeichnung (Bsp.: Ravensberger Heimstättengesellschaft; 1 & 1 AG).

3) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts entscheidet der erste Buchstabe der Parteibezeichnung, wobei Zusätze unberücksichtigt bleiben (Bsp.: Land Nordrhein-Westfalen; Evangelisch-Lutherische Nikolai-Kirchengemeinde; Stadt Bad Pyrmont).

4) Sind in der Klage, Antragschrift oder Anklage mehrere Beklagte, Schuldner, Antragsgegner, Angeklagte oder Betroffene genannt, so ist der im Alphabet an erster Stelle stehende Familienname maßgeblich. Beim Zusammentreffen von natürlichen und juristischen Personen bleiben die juristischen Personen für die Zuordnung außer Betracht.

5) Scheiden einer oder mehrere Beteiligte aus dem Verfahren aus, verbleibt es bei der bei Eingang der Sache begründeten Zuständigkeit.

6) Falls eine Zuständigkeit durch unrichtige Schreibweise eines Namens begründet, ein Verfahren fehlerhaft eingetragen worden ist oder sich eine Parteibezeichnung ändert, bleibt die ursprünglich begründete Zuständigkeit bis zur Beendigung des Verfahrens fortbestehen, sobald durch den Dezernenten bereits eine das Verfahren sachlich fördernde Verfügung getroffen worden ist.

## **V. Straf- und Bußgeldsachen**

Im Anwendungsbereich des § 354 Abs. 2 StPO und § 79 Abs. 6 OWiG (Zurückweisung von Straf-/Bußgeldsachen an "eine andere Abteilung" des Amtsgerichts) gelten die Dezernate 1 bis 3 jeweils als eine Abteilung. Zuständig ist der geschäftsplanmäßige Vertreter.

## **VI. Zivil-, Familienrechts- und FG-Verfahren**

1) Für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen ist in Zivilsachen der Richter zuständig, in dessen Dezernat das Urteil erlassen worden ist.

2) Für Klagen gegen Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker ist der Anfangsbuchstabe des Zunamens des Erblassers maßgebend.

3) In Familiensachen (§ 111 FamFG) gilt:

a) In Ehesachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens (Ehenamens), falls kein gemeinsamer Familienname vorhanden ist, nach dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Antragsgegners.

b) In Kindschaftssachen (§ 151 FamFG), Abstammungssachen (§ 169 FamFG) und Adoptionssachen (§ 186 FamFG) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Kindes. Hat das Kind noch keinen Zunamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Zunamen der Mutter, hilfsweise nach dem des Vaters. Sind mehrere Kinder verfahrensbeteiligt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Zunamen des jüngsten Kindes.

c) Der für ein Erstverfahren zuständige Richter bleibt auch – unabhängig von der oben genannten Zuständigkeitsregelung – für die die gleiche Familie betreffenden weiteren Verfahren zuständig.

Blomberg, 15.12.2022

**(Nagel)**  
**Präsidentin des**  
**Landgerichts**

**(Salzenberg)**  
**Direktor des**  
**Amtsgerichts**

**(Wietbrock)**  
**Richter am**  
**Amtsgericht**

**(Wichmann)**  
**Richterin am**  
**Amtsgericht**